

# RS Vwgh 1993/7/1 93/09/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Die sachliche Berechtigung des von der Antragstellerin aufgestellten Anforderungsprofils (Kenntnis von Standard-Chinesisch und Englisch) für die (für die Tätigkeit einer Fremdsprachenkorrespondentin) beantragte Ausländerin kann nicht schon deshalb verneint werden, weil in den genannten Gebieten, in denen Geschäftsbeziehungen bestehen bzw aufgenommen werden sollen (hier: Singapur, Malaysia, Hongkong), die Geschäftskorrespondenz jedenfalls auch in englischer Sprache abgewickelt werden könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090096.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)